|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0847 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 20.04.1944 |
| P. | 356–357 |

[*p. 356*] A. Mit Entscheid vom 12. Februar 1944 verweigerte die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit der Frau Rosa Feßler geschiedenen Landolt, geboren 1919, Coiffeuse-Masseuse, von Klein-Andelfingen/Zch., wohnhaft in Zürich, Falkenstraße 15, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in der Stadt Zürich.

B. Hiegegen rekurrierte Rosa Feßler am 25. Februar 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihr die Niederlassungsbewilligung für die Stadt Zürich zu erteilen.

C. Die Gemeindestelle der Stadt Zürich beantragt in ihrer Vernehmlassung vom 10. März 1944 die Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Artikel 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Auf- // [*p. 357*] enthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Die Rekurrentin war, nachdem sie in Zürich eine Lehre als Coiffeuse abgeschlossen hatte, von 1938 bis zu ihrer Heirat im Mai 1940 in Zürich berufstätig. Nach ihrer Scheidung im September 1942 betätigte sie sich als Aushilfscoiffeuse und Kioskverkäuferin ebenfalls in Zürich. Nach Absolvierung eines Kurses für Sportmassage zog sie am 9. September 1943 nach Luzern. Am 22. Dezember 1943 kehrte sie wieder nach Zürich zurück, wo sie sich seither als selbständige Sportmasseuse betätigt.

Die „Sportmassage“ ist ein Gewerbe, das mit therapeutischer Massage nichts zu tun hat. Sie ist an keine behördlichen Vorschriften und Bestimmungen gebunden und kann von jedermann und ohne jede Vorbildung ausgeübt werden. Nach einem Bericht der Sittenpolizei der Stadt Zürich hat sich hauptsächlich das Prostitutionsmilieu dieses Gewerbes bemächtigt. Nach ihren Schätzungen sind 90% der Sportmasseusen, die in der Tagespresse ihre bekannten Inserate erlassen, Dirnen. Sicher ist, daß die „Massage“ wie sie von diesen Sportmasseusen betrieben wird, mit der sportlichen Ertüchtigung oder Förderung der Volksgesundheit nicht das Geringste zu tun hat.

Wenn der Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Rechtfertigung der Niederlassung in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes erblickt, so versteht er darunter sicher nur ein richtiges, polizeilich einwandfreies Gewerbe. Es ist zuzugeben, daß der Rekurrentin bis heute nicht nachgewiesen werden konnte, daß sie Gewerbsunzucht treibt. Die städtische Sittenpolizei stellt jedoch mit Recht fest, daß ihre bei den Akten liegende Einvernahme keinen Zweifel darüber offen läßt, daß auch die Rekurrentin ein derart dubioses Gewerbe betreibt, daß damit die Notwendigkeit ihrer Anwesenheit in Zürich nicht begründet werden kann.

Nach Einsicht der Akten

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs der Frau Rosa Feßler betreffend Niederlassungsverweigerung in Zürich wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 15, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden der Rekurrentin auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Frau Feßler, Rosa, Falkenstraße 15, Zürich, gegen Empfangschein; b) die Gemeindestelle der Stadt Zürich für Beschränkung der Freizügigkeit, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]